Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 6372.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1866., betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ressortverhältnisse der Staatsdruckerei.

Unter Abänderung der Bestimmungen des Erlasses vom 3. Mai 1852., betreffend die Ressortverhältnisse der Staatsdruckerei (Gesetz-Samml. S. 288.), verordne Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 26. d. Mts., was folgt: Die Staatsdruckerei wird fortan der oberen Leitung des Finanzministers unmittelbar untergeordnet. Gemäß den Anordnungen desselben wird die Verwaltung der Anstalt durch eine Direktion geführt, welche aus einem von Mir ernannten Direktor, einem Stellvertreter des Direktors und dem erforderlichen Subalternpersonal bestehen soll. Bestellungen zur Ausführung von Arbeiten durch die Staatsdruckerei sind an die Direktion zu richten. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.

Berlin, den 28. Mai 1866.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juli 1866.

(Nr. 6373.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Emission der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra im Betrage von 70,000 Thalern. Vom 2. Juni 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Vorstand der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra in seiner Sitzung vom 27. November 1865. den Beschluß gefaßt hat, die in Folge der Erweiterung des Regulirungsplanes erwachsenen Mehrkosten im Betrage von 70,000 Thalern im Wege der Anleihe zu beschaffen und den Antrag gestellt hat, zu diesem Zweck auf den Inhaber lautende Obligationen mit Zinskupons bis zum Betrage von siebenzig Tausend Thalern ausfertigen zu dürfen, wollen Wir, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra bis zum Betrage von siebenzig Tausend Thalern, welche in 20 Stücken von 1000 Rthlrn., 60 Stücken von 500 Rthlrn., 60 Stücken von 200 Rthlrn., 60 Stücken von 100 Rthlrn. und 40 Stücken von 50 Rthlrn. nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe der Meliorationskassen-Beiträge der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung mit mindestens einem halben Prozent des ursprünglichen Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch das gegenwärtige Privilegium mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und durch welches für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Juni 1866.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow.

Schema

Schema.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

Obligation

der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra

II. Emission

Littr. ..... № .....

über

{ Eintausend / fünfhundert / zweihundert / Einhundert / funfzig } Thaler Preußisch Kurant.

Die Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra verschuldet dem Inhaber dieser, Seitens des Gläubigers unkündbaren Verschreibung die Summe

von { Eintausend / fünfhundert / zweihundert / Einhundert / funfzig } Thalern Preußisch Kurant,

deren Empfang der unterzeichnete Vorstand der Sozietät bescheinigt. Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Ausführung ihrer Meliorationen von der genannten Sozietät in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..ten .... (Gesetz-Samml. vom Jahre 1866. S. .....) aufgenommenen Gesammtdarlehns von siebenzig Tausend Thalern II. Emission.

Die Rückzahlung der Schuld geschieht spätestens vom 1. Juli 1868. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe mit wenigstens einem halben Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, gebildeten Tilgungsfonds.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt im Monat Dezember jeden Jahres, zuerst im Dezember 1867., und die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen in dem Zinstermine am 1. Juli des folgenden Jahres. Die Sozietät behält sich jedoch das Recht vor, nach Ablauf von vier Jahren den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

 Die

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern und ihres Betrages, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staatsanzeiger, dem Merseburger Amtsblatt und dem Sangerhauser, Querfurter und Eckartsbergaer Kreisblatt. Sollte eines oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Oberpräsident der Provinz Sachsen, in welchem anderen Blatte die Bekanntmachung erfolgen soll. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, in der ersten Woche des Januar und Juli, von heute an gerechnet, mit vier und einem halben Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Sozietätskasse in Artern in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Kupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Sozietät.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Sangerhausen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Vorstande der Sozietät anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Sozietätskasse in Artern gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons, und zwar für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Sozietät mit ihrem Grundvermögen, sowie mit den Beiträgen, welche auf Grund der §§. 14. und 15. des Allerhöchst vollzogenen Statuts vom 23. Februar

bruar 1857. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1857. S. 118.) von den Sozietäts-Mitgliedern erhoben werden.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Artern, den ..ten .... 18..

Der Vorstand der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra.

(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Schema.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

Zins-Kupon

zur

Obligation der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra

II. Emission

Litt. ..... № .....

über .... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbemerkten Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen ..... Pfennigen bei der Sozietätskasse in Artern.

Artern, den ..ten .... 18..

Der Vorstand der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra.

(Faksimile der Unterschrift dreier Mitglieder.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, erhoben wird.

Schema.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

Talon

zur

Obligation der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra

II. Emission

Litt. ..... № .....

über .... Thaler.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbezeichneten Obligation die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Sozietätskasse in Artern, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation kein Widerspruch erhoben ist.

Artern, den ..ten .... 18..

Der Vorstand der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra.

(Faksimile der Unterschrift dreier Mitglieder.)

(Nr. 6374.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1866., betreffend die Genehmigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Posen zu bildenden Fonds.

Indem Ich das zurückfolgende, von Ihnen im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath unter dem 28. v. M. vorgelegte Reglement für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Posen zu bildenden Fonds, welcher demnächst zu einem von dem Konsistorium zu Posen baldmöglichst zu bestimmenden Termin in Wirksamkeit treten soll, genehmige, verleihe Ich dem Fonds zugleich die Rechte einer juristischen Person.

Dieser Mein Erlaß und das Reglement sind in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Berlin, den 11. Juni 1866.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Re-

Reglement

des Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Posen.

§. 1.

Es wird ein Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Posen gebildet. Das Konsistorium setzt, mit Genehmigung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, den Zeitpunkt fest, mit welchem der Fonds in Wirksamkeit tritt und macht denselben durch die Amtsblätter der Provinz bekannt.

§. 2.

Zweck des Fonds ist: den daran betheiligten Geistlichen in der Provinz Posen im Falle ihrer ehrenvollen Emeritirung, wenn sie nach tadelloser Amtsführung Alters-, Krankheits- oder Schwachheitshalber mit hinreichendem, von der Aufsichtsbehörde anerkannten Grunde in den Ruhestand versetzt werden, einen lebenslänglichen Zuschuß zu dem ihnen gesetzlich aus dem Einkommen ihrer Pfarrstelle zustehenden Emeritengehalte zu gewähren. Erfolgt die Niederlegung oder die Entziehung des Amtes aus anderen Gründen, so findet ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Emeritenfonds nicht statt, ebensowenig ein Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Beiträge.

§. 3.

Zur Theilnahme an dem Emeritenfonds sind berechtigt: alle in der Provinz Posen in der pfarramtlichen Seelsorge unwiderruflich angestellten ordinirten Geistlichen (einschließlich der fest angestellten Hülfsprediger), welche dem landesherrlichen Kirchenregimente unmittelbar unterworfen sind, und welche aus ihrer geistlichen Stellung, sie mag als Haupt- oder als Nebenamt, z. B. in Verbindung mit einem Schulamte, verwaltet werden, ein festes Einkommen beziehen, auch im Falle ihrer Emeritirung aus diesem Einkommen ein Ruhegehalt zu empfangen haben.

Verpflichtet zur Theilnahme an dem Fonds sind alle nach Publikation dieses Reglements neu angestellten oder ihre Stelle wechselnden Geistlichen eben dieser Kategorie.

Nichtberechtigt zur Theilnahme an dem Fonds sind solche Pfarrgehülfen und Hülfsgeistlichen, welche nur widerruflich oder ohne festes Einkommen angestellt oder nicht ordinirt sind.

§. 4.

Diejenigen gegenwärtig bereits im Amte stehenden Geistlichen, welche ihren Bei-

Beitritt zu dem Fonds nicht innerhalb der ersten drei Monate nach der in §. 1. vorbehaltenen Bekanntmachung des Konsistoriums erklären, haben, wenn sie später beitreten wollen, die vollen Beiträge von dem Tage ab, mit welchem der Fonds in Wirksamkeit getreten ist, nebst fünf Prozent Zinsen, von dem jedesmaligen Fälligkeitstermine an gerechnet, einzuzahlen.

§. 5.

Geistliche, welche aus einer anderen Provinz in die Provinz Posen berufen werden, oder aus einer zum Beitritt zu dem Emeritenfonds nicht berechtigenden Amtsstellung in eine solche übergehen, welche die Verpflichtung zum Beitritt begründet (§. 3.), sind zu Nachzahlungen nicht verpflichtet, sondern haben ihre Beiträge lediglich vom Beginn desjenigen Quartals an zu entrichten, in welchem sie in die neue Stelle eingetreten sind.

§. 6.

Die in der Provinz Posen angestellten Divisions- und selbstständigen Garnisonprediger, desgleichen diejenigen Geistlichen an Gefangenen-, Kranken- und Strafanstalten 2c., welche im Falle einer ehrenvollen Emeritirung aus anderen Fonds eine Pension beziehen, können gleichfalls das Anrecht auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Emeritenfonds für sich erwerben, wenn sie, und zwar die bereits Angestellten innerhalb der ersten drei Monate nach der in §. 1. der vorbehaltenen Bekanntmachung des Konsistoriums, die später Angestellten innerhalb der ersten drei Monate nach dem Antritt ihres Amtes, ihren Beitritt erklären und den entsprechenden Beitrag leisten.

§. 7.

Der aus dem Emeritenfonds zu leistende Zuschuß zu dem aus dem Pfarrgehalte erfolgenden Ruhegehalte ist für alle Geistlichen gleich hoch. Jedoch darf dieser Zuschuß mit Hinzurechnung des Ruhegehalts aus der Stelle niemals den Betrag des gesammten Diensteinkommens übersteigen.

Diejenigen Geistlichen, deren Amtseinnahme die Summe von 300 Thalern nicht übersteigt, sind verpflichtet, gegen Empfang des vollen Zuschusses, oder eines dem Betrage des gesammten Diensteinkommens gleichkommenden Theils des Zuschusses, das Einkommen der Stelle dem Amtsnachfolger unverkürzt zu überlassen.

§. 8.

Ein Anspruch auf Zuschuß aus dem Emeritenfonds erwächst erst für die nach Ablauf des ersten Jahres des Bestehens des Fonds in den Ruhestand tretenden Geistlichen.

Dieser Zuschuß beträgt, wenn der Eintritt in den Ruhestand erfolgt:

1) nach Ablauf des 1sten und vor dem Schlusse des 2ten Jahres seit Errichtung des Fonds:

= 26 Thaler jährlich,

2) nach

2) nach Ablauf des 2ten und vor dem Schlusse des 3ten Jahres:
= 52 Thaler jährlich,

3) nach Ablauf des 3ten und vor dem Schlusse des 4ten Jahres:
= 78 Thaler jährlich,

4) nach Ablauf des 4ten und vor dem Schlusse des 5ten Jahres:
= 104 Thaler jährlich,

5) nach Ablauf des 5ten Jahres:
= 130 Thaler jährlich.

§. 9.

Tritt der Fall ein, daß in Einem Jahre mehr zum vollen Zuschuß von 130 Thalern berechtigte emeritirte Geistliche vorhanden sind, als der Fonds aus seinen regelmäßigen Einnahmen zu befriedigen im Stande ist, so haben nur die in den früheren Jahren bereits Emeritirten Anspruch auf den vollen Zuschuß von 130 Thalern. Die später neu Hinzutretenden müssen sich nach Maaßgabe der Leistungsfähigkeit des Fonds mit einer Theilung des Ueberrestes begnügen. Sie rücken aber nach der Zeitfolge ihrer Emeritirung in die vakant werdenden vollen Stellen ein und erhalten selbst, beziehungsweise ihre Hinterbliebenen, für die Zeit der Entbehrung, soweit die laufenden Einnahmen dazu ausreichen, nachträglich Entschädigung, wenn der Fonds in bessere Lage kommt.

§. 10.

Drei Monate vor dem Ablaufe des sechsten Jahres nach Errichtung des Fonds und darnach weiter von sechs zu sechs Jahren findet, unter Zuziehung je eines an dem Emeritenfonds mitbetheiligten Geistlichen aus jedem Regierungsbezirk der Provinz, eine Revision des Fonds statt, nach deren Befund eine Erhöhung, oder, wenn es nöthig sein sollte, eine Ermäßigung des Zuschusses für die in den nächsten sechs Jahren stattfindenden Emeritirungen durch den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe angeordnet werden kann. Bei Gelegenheit dieser Revision können auch andere Anträge auf Veränderungen eingebracht werden.

§. 11.

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt vierteljährlich praenumerando. Sie beginnt mit dem ersten Tage des auf den Eintritt der Emeritirung unmittelbar folgenden Kalenderquartals. Beim Todesfalle verbleibt den Erben des Empfängers die Rate des Quartals, dessen Beginn dieser erlebt hat.

Die Zuschüsse werden dem Empfänger gegen dessen Quittung von der Kasse übersandt.

Die Quittung muß von einem an dem Emeritenfonds betheiligten aktiven Geistlichen, oder von einem öffentlichen, zum Gebrauch eines Dienstsiegels berechtigten Beamten dahin bescheinigt sein, daß der Empfänger noch am Leben

 ist,

ist, sich noch im Genusse des Emeritengehalts befindet und die Quittung eigenhändig unterschrieben hat.

§. 12.

Der Verlust des Emeritengehalts zieht auch den Verlust des Zuschusses nach sich. Sollte ein Emeritus in einem öffentlichen Amte wieder angestellt werden, so verbleibt ihm der Zuschuß nur insoweit, als das Einkommen der neuen Stelle mit dem Emeritengehalte und dem Zuschusse zusammengenommen sein früheres bei der Emeritirung zu Grunde gelegtes Diensteinkommen nicht übersteigt.

§. 13.

Wenn ein Emeritus seinen Aufenthaltsort im Auslande wählt, so muß die Genehmigung zur Verabfolgung des Zuschusses dorthin bei dem Königlichen Konsistorium nachgesucht werden.

§. 14.

Die Einnahmen des Fonds sind:

a) die jährlichen Beiträge der Geistlichen,

b) die Zinsen der aus den nicht verwendeten Einnahmen aufgesammelten Kapitalien,

c) der Ertrag von Erbschaften, Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen.

§. 15.

Die jährlichen Beiträge der Geistlichen betragen Ein Prozent des Diensteinkommens.

Beträge des Diensteinkommens unter 50 Thaler werden nicht gerechnet. Demgemäß sind beispielsweise von einem Diensteinkommen von 500 — 549 Thaler jährlich 5 Thaler, von einem Diensteinkommen von 550 — 599 Thaler jährlich $5\frac{1}{2}$ Thaler zu entrichten.

Die Beiträge werden vierteljährlich praenumerando am 1. Juli, 1. Oktober, am 2. Januar und 1. April gezahlt. Sie sind von den Geistlichen auf ihre Kosten an den Superintendenten, oder an einen für dieses Geschäft von dem Konsistorium besonders zu bezeichnenden Synodalempfänger einzuzahlen und von diesem im Ersten Monat jeden Quartals an die Kasse abzuführen. Für das erste Jahr nach Errichtung des Fonds werden die Beiträge des ganzen Jahres bei Eröffnung der Anstalt praenumerando gezahlt.

§. 16.

Die Beiträge der Geistlichen werden von dem Konsistorium auf Grund der bei demselben befindlichen Nachrichten über die Einnahmen der Stellen, nöthigenfalls nach einer billigen Schätzung, festgesetzt und wird darnach eine Generalmatrikel gefertigt. Aus dieser Generalmatrikel werden für die einzelnen Diö-

Diözesen besondere Heberegister ausgezogen und den Superintendenten oder den Synodalempfängern zugestellt.

§. 17.

Bei der Berechnung des Einkommens kommen folgende Grundsätze in Anwendung:

a) Von Stellen, welche dauernd zu einem Pfarrsystem gehören, wird das Einkommen zusammengerechnet; das Einkommen solcher Stellen, welche dem Pfarrer nur für seine Person beigelegt sind, wird besonders berechnet.

b) Wenn Geistliche, welche in der Provinz Posen wohnen, in einer benachbarten Provinz oder im Auslande Filiale, vereinigte Muttergemeinden oder vagirende Gemeinden zu besorgen haben, so ist das Einkommen dieser letzteren Stellen bei Bemessung des Beitrags zum Emeritenfonds mit in Anschlag zu bringen. Dagegen können auswärtige, nach §. 2. nicht zum Beitritt berechtigte Geistliche auch nicht zu Beiträgen von denjenigen Filialen, vereinigten Muttergemeinden oder vagirenden Gemeinden herangezogen werden, welche sie innerhalb der Provinz Posen zu kuriren haben.

c) Persönliche Zulagen, welche Geistliche in ihrer Eigenschaft als Geistliche beziehen, sind dem Beitrage unterworfen und werden besonders berechnet; es kommen jedoch hierbei Beträge unter 50 Thaler nicht in Wegfall, sondern es wird davon ein jährlicher Beitrag von 15 Silbergroschen entrichtet.

d) Das Einkommen von Schulämtern kommt nicht in Berechnung.

Wenn einem Geistlichen, welcher gleichzeitig ein Schulamt oder ein anderes nicht zum Beitritt berechtigendes Amt bekleidet, eine Zulage bewilligt ist, so entscheidet die vorgesetzte Behörde, welcher Theil der Zulage als zum Einkommen der geistlichen Stelle gehörig zu betrachten ist.

e) Der einem Emeritus zu zahlende Theil der Pfarreinkünfte wird nicht dem Inhaber der Pfarre berechnet, sondern der Emeritus entrichtet davon einen besonderen Beitrag.

Bezieht der Pfarrer zeitweilig den Ertrag eines bei der Pfarre gestifteten Witthums, so wird dieser Ertrag bei Festsetzung seines Beitrages mit in Anrechnung gebracht.

Bei Pfarrvakanzen und Gnadenjahren werden die Beiträge aus den Einkünften der Pfarre gezahlt.

Adjunkten und Pfarrsubstituten tragen nach Maaßgabe des ihnen überwiesenen Einkommens bei.

§. 18.

Die der Generalmatrikel zu Grunde gelegten Einkommenssätze werden nach

nach Bedürfniß von Zeit zu Zeit von Amtswegen einer Revision unterworfen und darnach die Heberegister berichtigt.

§. 19.

Das Konsistorium der Provinz führt bis auf Weiteres die Direktion und Verwaltung des Fonds und vertritt die Anstalt nach Außen, namentlich bei dem Erwerb, der Verwaltung und Veräußerung von Grundstücken und Kapitalien.

Dasselbe bestimmt, in welcher Weise die Kassenverwaltung, die Rechnungsführung, die Etatsaufstellung und die Rechnungslegung geführt werden, unter Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths und des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

§. 20.

Gegen die Verfügungen des Konsistoriums steht den Betheiligten die Beschwerde bei dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten offen.

Berlin, den 28. Mai 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Mühler.

(Nr. 6375.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Nordhausen, Regierungsbezirk Erfurt, zum Betrage von 120,000 Thalern. Vom 11. Juni 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Nordhausen im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, zu nöthig gewordenen kommunalen Bauten und zur Bestreitung anderer außerordentlicher städtischer Ausgaben eine Anleihe von 120,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Ende auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung auf jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von Einhundert und zwanzig Tausend Thalern Nordhausener Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in

225	Apoints	à 200	Thaler	=	45,000 Thaler,
500	=	à 100	=	=	50,000 =
1000	=	à 25	=	=	25,000 =

aus-

auszufertigen, mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, vom 1. Januar 1867. ab nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung mit mindestens Einem Prozent der Kapitalschuld unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen alljährlich zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Erfurt.

(Stadtwappen.)

Nordhausener Stadt-Obligation

№ .... über .... Thaler.

(Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom .... Gesetz-Samml. von 1866. S. .....)

Wir Magistrat der Stadt Nordhausen, im Regierungsbezirk Erfurt, bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieses Schuldscheines der hiesigen Stadt ein Darlehn von ..... Thalern, schreibe: .... Thalern Preußisch Kurant gegeben hat, dessen Empfang wir hiermit bescheinigen.

Diese Schuldsumme bildet einen Theil des in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 11. Juni 1866. aufzunehmenden Darlehns von 120,000 Thalern.

Zur Tilgung der Schuld wird jährlich nach dem festgestellten Tilgungsplane wenigstens Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet, so daß die Tilgung binnen längstens 39 Jahren sich vollendet. Zu diesem Zwecke erfolgt alljährlich im Monat Juli, zuerst im Jahre 1867., die durch amtliches Protokoll zu be-

beurkundende Ausloosung der im Monat Januar des nächstfolgenden Jahres durch Baarzahlung zu tilgenden Obligationen.

Der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung der Königlichen Regierung in Erfurt zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Nordhausener Courier, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Erfurt und im Staatsanzeiger. Jedesmal, sobald eines dieser Blätter oder der ihnen künftig etwa substituirten eingehen sollte, wird vom Magistrat mit Genehmigung der Königlichen Regierung ein entsprechendes anderes Blatt gewählt werden.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückzugeben ist, wird dasselbe in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli, mit vier und einem halben Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der auszugebenden Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kämmereikasse zu Nordhausen in der auf den Eintritt der Fälligkeit folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine abzuliefern. Für die fehlenden Kupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Nordhausen.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen finden die Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 12. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrat gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen des Magistrats findet der Rekurs an die Königliche Regierung zu Erfurt statt;

b) das im §. 5. jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Nordhausen;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgeloosten Obligationen veröffentlicht werden;

d) an

d) an die Stelle der im §. 7. jener Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei uns anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons ausgegeben; die ferneren Zinskupons werden für fünfjährige Perioden ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kämmerei-Kasse zu Nordhausen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Nordhausen mit ihrem Vermögen und ihrer Steuerkraft.

Zu Urkund dessen haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Nordhausen, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

Eingetragen Fol. ..... № .....

Hierzu sind Kupons ..... ausgereicht.

Der Stadtkämmerer.

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Erfurt.

Serie ..... Kupon № .....

über .... Zinsen

der Nordhausener Stadt-Obligation

№ ..... über ..... Thaler.

Inhaber empfängt vom ..ten .... 18.. ab die halbjährigen Zinsen der Stadt-Obligation № ..... mit .... aus der Kämmerei-Kasse zu Nordhausen.

Nordhausen, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht innerhalb vier Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit, abgehoben wird.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Erfurt.

Talon

zu der

Nordhausener Stadt-Obligation

№ .....

über ..... Thaler à vier und einem halben Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbezeichneten Obligation die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kämmereikasse in Nordhausen, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung rechtzeitig protestirt ist.

Nordhausen, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).